## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

### Baden

Karlsruhe, 1822

§ 7. Prüfungsbehörde und Prüfungsverfahren

urn:nbn:de:bsz:31-13224

über beren Inhalt die geeigneten Fragen vorzulegen, aus beren löfung man auf fei: ne Befähigung ichließen fann.

Derfelbe foll auch über die Ginrichtung und 9) Behandlung folder Muhlwerfe gepruft mer: ben, welche bie und ba mit Getreidemublen in Berbindung ju fenn pflegen, wie Del: preffen, Sanfreiben, Gopsmublen u. bgl. 2c.

Prufungsbehorde und Prufungsverfahren.

Die Prüfung ift unter Leitung ber Waffer: und StrafenbauInfpeftion des befragten Begirfe, burch einen verpflichteten Obermeifter burch einen bes Mühlenbaus fundigen, in gutem Ruf ftehenden Zimmermeifter, und zweper gelernter und im Rufe guter Gewerbefenntniß ftebender Müller gu bewirfen. Erfterer ift, wo möglich, mit ber Befchrantung ju mablen, bag berfelbe das Müllergewerb nicht mehr treibt. Lettere benbe follen folche Müller fenn, welche ihr Bes werb treiben

Die einzelnen Runftverständigen werben von Begirfe Bafferbau Infpeftion vorgefchlagen, der bent Begirfsamt ernannt und verpflichtet.

Man ift mit der Wahl nicht an folche Perfonen gebunden, welche in bem Umesbegirf wohnen; nur muß barauf gefehen werben, baß folde Manner gewählt werden, welche mit ber Landesart, und mit Behandlung ber befragten Mühlen befannt find.

Die Prufung foll, fo viel Diejenigen Arbeis ten betrifft, welche in einer Muble geschehen muf; fen, in einer bagu geeigneten Getreibemuble ge: schehen.

Das Umt bestimmt folche auf ben Bors fchlag ber WafferbauInfpettion. Es fonnen auch Die befragten Berrichtungen in bes gu Prüfenden eigenthumlichen Duble, ober in einer folchen Mühle geschehen, welche er vorgeschlagen, und mit beren Befiger er fich wegen ber Benugung abgefunden hat.

Die übrigen Prufungen gefchehen in bem Sofal, welches bie WafferbauInspettion zu glei:

der Zeit vorschlägt.

Die Roften ber Prufung hat ber gu Prus fende gu bezahlen; fie werden vom Umt befres tirt nach Unleitung ber hinten im S. 22. geges benen Bestimmung.

Ueber bas Werfahren wird feine artifulirte Berfügung, fondern ber Unordnung ber betreffen ben Wasser: und StraßenbauInspektion über: lassen, welche nach Verhältniß der Umstände das Nöthige verfügen, und daben stets ihr Ausgenmerk darauf richten wird, daß die Kenntnisse des zu Prüfenden in ihrem wahren Bestand ers hoben, und keine Begünstigung noch Bedrückung daben unterlause.

Ueber die geschehene Prüfung wird ein Pros
tokoll verfaßt, und der betreffenden Wasserbaus Inspektion zugestellt, welche dasselbe mit auss' führlichem Gutachten dem Bezirksamt übergibt, und dieses fertiget nach deffen Erwägung das Befähigungszeugniß aus.

Das Befähigungszeugniß muß, außer ber genauen Bezeichnung der Perfonen durch Sige nalement und herkunftsnachweisung, den Grad der Befähigung ausdrücken.

Es sipt zwen Grade ber Befähigung zus läßig, je nachdem ber Eraminand neben ber bargelegten praktischen Besahigung in ber Berreitung des Mehls und anderer Consumtionsartifel und Fähigkeit das Mühlenwerk zu richten, als welches der mindeste Grad der Befähigung senn soll, auch die erforderten Kenntnisse in der Theorie des Mühlenbaues und wenigstens die

Fertigfeit eine befchäbigte Duble wieder herzu-

### S. 8.

Befähigung der jeht in Thätigkeit befindlischen Müller, und Fortdauer der ZunftPrüsfungen.

Eine gleichzeitig mit gegenwärtiger erscheisnende Berordnung wird über die fernere Zuläßige feit der jest in Thätigkeit befindlichen Müller und deren Gehülfen verfügen.

### S. 9.

Von Privat = Hand = und Schiffmuhlen.

Die Aulegung von Privat Mühlen, welche nur zu Bereitung des Getreides zum eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmt sind, uns terliegt ebenfalls der obrigfeitlichen Cognition, und es sind daben vorzüglich jene Vorsichten zu beachten, welche S. 1 und 2. wegen etwa möge licher Beeinträchtigung dritter Personen angeorde net sind.